

Brigitte Schönholzer
Oberfeldstrasse 1
8586 Riedt b. Erlen

EINGANG GR		
14. März 2012		
08	EA 97	414

Einfache Anfrage

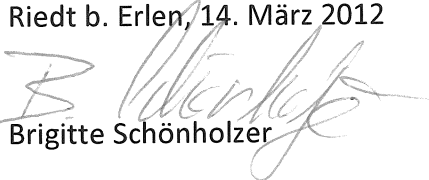
Gewässerraum: Kantonaler Vollzug bis 2018 mit wie viel Kulturlandverlust?

Der Bund hat auf den 1. Januar 2011 die eidgenössische Gewässerschutzverordnung geändert. Die neuen Artikel 41a bis 41h enthalten Ausführungen zu Artikel 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und regeln unter anderem, wie viel Raum einem Gewässer künftig zur Verfügung stehen soll und wie die Nutzung im Bereich dieses Gewässers aussehen darf. Die Kantone, die für den Vollzug zuständig sind, haben nun bis im Jahr 2018 Zeit, die Gewässerräume auf ihrem Gebiet festzulegen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung meiner Fragen:

1. 20 000 Hektar Land werden nach Schätzungen in der Schweiz durch diese Änderung der Gewässerschutzverordnung zusätzlich in irgendeiner Form extensiviert. Wie viele Hektaren Kulturland werden so im Thurgau extensiviert oder der landwirtschaftlichen Nutzung gänzlich entzogen?
2. Wie regelt der Regierungsrat die Umsetzung der Gewässerraum-Vorschriften in Zukunft? Gibt es grosse Veränderung zu bisher geltenden Vorschriften in diesen Bereichen? Wie viele neue Arbeitsstellen fordern diese Massnahmen für Planung, Vollzug und Kontrolle?
3. Welches Festlegungsinstrument wählt der Kanton Thurgau bei Abstandslinien und Gewässerraumzonen? Wie und wann wird der Gewässerraum grundeigentümerverbindlich ausgewiesen?
4. Wie garantiert der Regierungsrat den Landbesitzern auch in Zukunft ohne Einschränkung eine rationelle Bewirtschaftung ihrer betroffenen Parzellen?
5. Wer arbeitet konkret an diesem Projekt? Wird dem Landbesitzer in irgendeiner Form Mitspracherecht eingeräumt?
6. Hochwasserschutz in diesem Zusammenhang ist Aufgabe der Gemeinden. Wie hoch werden die finanziellen Belastungen für die politischen Gemeinden ausfallen?

Riedt b. Erlen, 14. März 2012


Brigitte Schönholzer